

Fraktion Alternative Liste Radevormwald
Fraktion Bündnis 90/Grüne
Fraktion Sozialdemokratische Partei Deutschlands

42477 Radevormwald

Herrn Bürgermeister
Johannes Mans
Hohenfuhrstr. 13

42477 Radevormwald

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

05.03.2020

Sitzung des Rates am 09.03.2020

Hier: Antrag zur Sache zum bestehenden TOP 5: **Haushalt 2020 und Haushaltssicherungskonzept**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Grüne und Alternativer Liste legen zu TOP 5 der Ratssitzung am 09. März 2020 folgenden Beschlussentwurf vor.

Beschlussentwurf:

Die Verwaltung wird aufgefordert, für das Haushaltsjahr 2020 gemäß §75 Abs. 2 GONRW einen „Globalen Minderaufwand“ von 1 % im Haushaltsbeschluss und in allen Teilplänen vorzusehen. Dabei muss die Kürzung der Aufwendungen sich nicht gleichmäßig verteilen, sondern in einzelnen Teilplänen können sich geringere Kürzungen ergeben und in anderen Teilplänen dafür höhere. Die Verwaltung wird weiterhin aufgefordert, im Bereich des Haushaltssicherungskonzeptes 2012 bis 2022 auf den verminderten Ansätzen des Jahres 2020 aufbauend, in den Jahren 2021 und 2022 jeweils einen „Globalen Minderaufwand“ von 1 % zu berücksichtigen.

Begründung:

Die Anwendung des § 75 GONRW schafft die Möglichkeit, in drei relativ kleinen Sparschritten für das Jahr 2022 einen genehmigungsfähigen Haushalt darzustellen, ohne zum Mittel der Steuererhöhung greifen zu müssen. Dieses Verfahren gibt der Verwaltung den notwendigen Spielraum, zu entscheiden, wo sie erfolgreich Einsparungen vornehmen kann. Deshalb verzichten wir auch ganz bewusst darauf, konkrete Kürzungsvorschläge für einzelne Teilpläne vorzuschlagen. Die im Haupt- und Finanzausschuss diskutierten Einzelkürzungen machen aber deutlich, dass Einsparpotentiale vorhanden sind.

Für die antragstellenden Fraktionen ist es oberstes Ziel, die Bürger nur dann mit Steuererhöhungen zu belasten, wenn es keine andere Finanzierung zum Ausgleich des Haushaltes gibt. Bisher sind aber noch nicht alle strukturellen Einsparungsmöglichkeiten ausgeschöpft. Deshalb ist eine Erhöhung von Steuersätzen nicht angezeigt.

Mit freundlichen Grüßen

AL-Fraktion
R. Ebbinghaus

Bündnis 90/Grüne
E. Pech-Büttner

SPD-Fraktion
Dietmar Stark

Anlage

Beispiel der Haushaltssatzung der Gemeinde Simmerath

HAUSHALTSSATZUNG

2 0 2 0

der

Gemeinde Simmerath

- Entwurf -

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Simmerath

für das Haushaltsjahr 2020

- Aufstellungs- und Bestätigungsvermerk -

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung 2020 nebst Anlagen wurde aufgestellt und dem Bürgermeister vorgelegt gemäß § 80 Absatz 1 GO NRW.

Simmerath, den 02.12.2019



(Bruno Laschet)
Kämmerer

-
2. Der Entwurf der Haushaltssatzung 2020 nebst Anlagen wird hiermit bestätigt und dem Rat der Gemeinde Simmerath zugeleitet gemäß § 80 Absatz 2 GO NRW.

Simmerath, den 03.12.2019



(Karl-Heinz Hermanns)
Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Gemeinde Simmerath für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Gemeinde Simmerath mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Simmerath voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

- dem Gesamtbetrag der Erträge auf	38.046.840 €
- dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	38.427.050 €
- abzüglich globaler Minderaufwand von	380.210 €
- somit auf	38.046.840 €

im Finanzplan mit

- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	34.579.640 €
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	33.562.810 €
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von	380.210 €
im Ergebnisplan)	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.482.300 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.662.420 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.180.120 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.810.600 €

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in allen Teilplänen abgebildet.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **1.180.120 €** festgesetzt.
(davon 341.390 € für Programm „Gute Schule 2020“)

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **2.545.000 €** festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **22.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| | - Grundsteuer A - | 350 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke - Grundsteuer B - | 490 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 445 v.H. |

§ 7

1. Bildung von Budgets

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte ein Budget. Von der Budgetierung ausgenommen sind

- die Personalaufwendungen (Kontengruppen 50 und 51),
- die Aufwendungen für die Instandhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Sachkonto 521510) und
- die Kosten der EDV (Sachkonto 529103),

die eigene Budgets bilden, sowie

die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, der Abschreibungsaufwand und die internen Leistungsverrechnungen.

Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie die Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit der Produkte zusammengefasst.

Innerhalb des Budgets erhöhen Mehrerträge und reduzieren Mindererträge die Ermächtigungen für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit.

Eine Überschreitung des Ansatzes der Verfügungsmittel des Bürgermeisters ist auch in Verbindung mit der Budgetbildung nicht zulässig (§ 14 KomHVO NRW).

2. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz um weniger als 40.000 € übersteigen. Gleiches gilt für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates; unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters oder Kämmerers.

Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab einem Betrag von 500 € und innerhalb des Budgets gedeckte Auszahlungsüberschreitungen bei Investitionsmaßnahmen > 5.000 € sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder, Verrechnungsbuchungen), Jahresabschlussbuchungen einschließlich der Bildung von kalkulatorischen Rückstellungen in Gebührenhaushalten gelten immer als unerheblich.

3. Sperrvermerk bei Zweckbindung

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse Dritter eingeplant sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligung oder nach Bewilligung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns in Anspruch genommen werden.

4. Erlass einer Nachtragssatzung

Gemäß § 81 Abs. 2 GO NRW ist unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. ein Jahresfehlbetrag von mehr als 5 % des Gesamthaushaltsvolumens der Erträge und Aufwendungen entstehen wird, oder
2. sich der geplante Jahresfehlbedarf um mehr als 5 % des Gesamthaushaltsvolumens erhöhen wird,
3. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen von mehr als 5 % geleistet werden müssen,
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen den Gesamtbetrag von 500.000 € übersteigen.